

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4629
Urteil Nr. 77/2009 vom 5. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 1998 über Streitfälle in Bezug auf Zahlungen an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Januar 2009 in Sachen Stefaan Vandeputte gegen den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, und die « EEG SLACHTHUIZEN LAR » AG, dessen Ausfertigung am 28. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 1998 über Streitfälle in Bezug auf Zahlungen an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung? ».

Am 18. Februar 2009 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 1998 über Streitfälle in Bezug auf Zahlungen an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse bestimmt:

« Streitfälle in Bezug auf Zahlungen an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte des Ortes, an dem sich die Verwaltung des Fonds befindet ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz Brüssel vorsehe, wodurch der gemeinrechtlichen Zuständigkeitsregelung nach Artikel 624 des Gerichtsgesetzbuches zugunsten eines bestimmten Gerichts Abbruch getan werde, « das außerdem das Gericht des Ortes ist, an dem sich die Verwaltung des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse (d.h. eines Organs des belgischen Staates, der Prozesspartei ist) befindet ».

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. April 1998 geht hervor, dass die fragliche Bestimmung darauf abzielt, die Einheit der Rechtsprechung zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1182/1, S. 2).

Wenngleich für die Organisation und Arbeitsweise des Gerichtsapparates der Grundsatz der Dezentralisierung gilt, ist es dem Gesetzgeber jedoch nicht untersagt, von dieser allgemeinen Regel abzuweichen, soweit diese Abweichung gerechtfertigt werden kann. Im vorliegenden Fall hängt diese Rechtfertigung damit zusammen, dass sich die Verwaltung des Haushaltsfonds, der zum Zweck hat, sich an der Vorfinanzierung oder Finanzierung der von der Behörde im Rahmen des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, betaadrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren, des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei und des Gesetzes vom 20. Juni 1956 über die Verbesserung der für die Landwirtschaft nützlichen Haustierrassen getätigten Ausgaben zu beteiligen, und dazu unter anderem durch vom König auferlegte Pflichtbeiträge zu Lasten der natürlichen oder juristischen Personen, die Tiere beziehungsweise tierische Erzeugnisse herstellen, verarbeiten, transportieren, bearbeiten, verkaufen oder vermarkten, gespeist wird, in Brüssel befindet und dass dieser Dienst nicht dezentralisiert ist. Es ist somit relevant, die gesamten Streitfälle in Bezug auf Zahlungen an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse beim Gericht erster Instanz Brüssel zu zentralisieren, wobei dies geeignet ist, die Einheit der Rechtsprechung zu fördern. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird übrigens in keiner Weise Abbruch getan, weil die Ausübung einer Gerichtsbarkeitsgarantie für die Rechtsunterworfenen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der durch die fragliche Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied zwischen den Rechtssuchenden, die im Gerichtsbezirk Brüssel ansässig sind, und den anderen Rechtssuchenden vernünftig gerechtfertigt ist.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 1998 über Streitfälle in Bezug auf Zahlungen an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt